FALK

JOURNAL

01|21

Die Corona-Hilfsprogramme – Ein Update S. 12
Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter S. 16
Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich nach dem Austritt aus der EU S. 18
Homeoffice – leichtes Spiel für Cyberkriminelle? S. 30

www.falk-co.de

Country-by-Country-Reporting: der Traum von der globalen Steuertransparenz

Die EU-Staaten haben sich nach jahrelangen Verhandlungen hinter Vorschläge der Europäischen Kommission für mehr Steuertransparenz großer Unternehmen gestellt. Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen mit mehr als 750 Mio. EUR Umsatz sollen künftig verpflichtet sein, umfassende Angaben zu Gewinnen und Steuerzahlungen in einzelnen Ländern für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

FALK

Standpunkt

EU-Abstimmung ohne deutsche Stimme

Die seit Jahren in Brüssel diskutierte Einführung erweiterter steuerlicher Berichtspflichten großer Unternehmen steht kurz vor dem Abschluss. Der endgültige Beschluss, der eine qualifizierte Mehrheit von 15 EU-Staaten, deren Bevölkerung mindestens 65 Prozent der EU-Gesamtbevölkerung ausmacht, erfordert, ist nur noch ein formaler Akt.

Interessanterweise wird das bevölkerungsreichste EU-Land Deutschland weder dafür noch dagegen stimmen. Da zwischen den davon betroffenen bundesdeutschen Ministerien für Finanzen und für Wirtschaft und ihren Repräsentanten, den Bundesministern Olaf Scholz und Peter Altmaier in dieser Frage unüberbrückbare Gegensätze bestehen, blockiert sich Deutschland selbst und enthält sich bei der Abstimmung auf EU-Ebene der Stimme: wahrlich ein Armutszeugnis für das nicht nur bevölkerungsreichste, sondern auch wirtschaftsstärkste EU-Mitglied, das diesbezüglich von einer Führungsrolle in der EU weit entfernt ist.

Ausweitung der Berichtspflichten

Die von der Neuregelung betroffenen Unternehmen werden künftig für alle EU-Staaten, in denen sie tätig sind, getrennt ihre Gewinne und ihre steuerlichen Belastungen öffentlich berichten müssen. Die gleichen Berichtspflichten gelten für alle Staaten, die durch die EU als Steueroasen eingestuft sind.

Die Diskussion wurde vor dem Hintergrund des sog. „Lux-Leaks-Skandals“ und auch der Aufdeckung der sog. „Panama-Papers“ angestoßen. Mit der nun kommenden Veröffentlichungspflicht umfassender Steuerdaten soll verhindert werden, dass Unternehmen ihre Gewinne zum Zwecke der Steuerminimierung zwischen einzelnen EU-Staaten verschieben oder gar in Steueroasen transferieren. Durch die Offenlegung sollen Nichtregierungsorganisationen, Journalisten und auch die allgemeine Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden, Druck aufzubauen, so dass Unternehmen künftig von Gewinnverschiebungen Abstand nehmen.

EU-Alleingang oder weltweite Regelung

Die Daten zu den einzelnen Ländern liegen schon bisher den nationalen Finanzbehörden vor, wo sie dem Steuergeheimnis unterliegen. Auf OECD-Ebene, d. h. also praktisch weltweit, sind Bestrebungen zur internationalen Steuervermeidung im Gange. Diese könnten durch den EU-Alleingang unterminiert werden. Auf weltweiter Ebene gibt es Bestrebungen, die relevanten Daten zwischen den Finanzbehörden auszutauschen und damit denjenigen zur Verfügung zu stellen, die gegen unzulässige Steuerverschiebungen tatsächlich vorgehen können. Als Verhandlungsergebnis wird angestrebt, dass z. B. auch die USA und China ihre Daten austauschen. Werden die entsprechenden Daten in der EU nun ohne weiteres jedermann und damit auch den USA und China zugänglich gemacht, so wird befürchtet, dass die Verhandlungsposition der EU zur Erzielung des Datentransfers deutlich geschwächt wird.

Offenlegung sensibler Daten

Ein öffentliches Country-by-Country-Reporting stößt auf Widerstand der betroffenen Unternehmen, da betriebswirtschaftlich sensible Daten wie lokale Gewinne und Umsatzerlöse ebenfalls öffentlich kenntlich gemacht werden müssen, woraus sich Rückschlüsse auf die Profitabilität der betroffenen Unternehmen in einzelnen Ländern ziehen lassen. Gegenüber Konkurrenten außerhalb der EU, die von diesem Alleingang nicht betroffen sind, entstünden dadurch Nachteile. Darüber hinaus lässt sich nicht vermeiden, dass die Offenlegungen im Einzelfall zu Missinterpretationen führen können, da die allgemeine Öffentlichkeit in der Regel nicht über ausreichende Kenntnisse des durchaus anspruchsvollen internationalen Steuerrechts verfügt, um die präsentierten Informationen zutreffend bewerten zu können.

Die Aussage eines Grünen-Politikers „Es ist nicht akzeptabel, dass Unternehmen mit Steuertricks und Steuervermeidung Investitionen in den Nahverkehr, Schwimmbäder und die grüne Wende öffentlicher Investitionen ausbremsen“ klingt sicherlich sehr wohl in den Ohren vieler Wähler, beleuchtet das Problemfeld Steuervermeidung aber bei weitem nicht vollständig.

Inhalt

FALK NEWS

FALK IT Audit & Consulting GmbH –
Geschäftsführer zum Professor ernannt S. 6
Verstärkung für unser Team in der Steuerberatung S. 7
Nachwuchssicherung in Zeiten von Corona:
FALK als Aussteller bei zwei virtuellen Hochschulkontaktmessen S. 8

STEUERBERATUNG

Berlin – Erste Gesetzgebungsverfahren in 2021 abgeschlossen S. 10
Die Corona-Hilfsprogramme – ein Update S. 12
Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter S. 16
Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich nach
dem Austritt aus der EU S. 18
Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht durch das Jahressteuergesetz 2020 S. 22

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Auswirkung steuerlicher Sonderregelungen auf die Handelsbilanz S. 26
Die Entwicklung der Stiftungsreform – ein Überblick S. 28

UNTERNEHMENSBERATUNG

Homeoffice – leichtes Spiel für Cyberkriminelle? S. 30

ALLGEMEINE STEUERZAHLUNGSTERMINE

Zu Ihrer Erinnerung möchten wir für Sie hier die wichtigsten Steuerzahlungstermine und Schonfristen auflisten:

	Fälligkeit		Ende der Schonfrist
APRIL 2021	Montag, 12.04.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler sowie Quartalszahler) Umsatzsteuer (für Monatszahler sowie Quartalszahler[0])	15.04.2021
MAI 2021	Montag, 10.04.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler) Umsatzsteuer (für Monatszahler sowie Quartalszahler[0])	14.05.2021
	Montag, 17.04.	Gewerbesteuer Grundsteuer	20.05.2021
JUNI 2021	Donnerstag, 10.06.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler) Umsatzsteuer (für Monatszahler) Einkommensteuer Körperschaftsteuer	14.06.2021

Die Schonfrist bezieht sich nur auf Überweisungen. In diesem Falle gilt die Zahlung als geleistet, wenn die Summe auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben wurde.
Bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren gilt die Steuer als am Fälligkeitstag beglichen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge fällig.
[0] Quartalszahler ohne Dauerfristverlängerung am 12.04.2021, ansonsten am 10.05.2021.

FALK IT Audit & Consulting GmbH – Geschäftsführer zum Professor ernannt

Wir freuen uns sehr darüber, dass unser Kollege, Herr Prof. Dr. Jonas Tritschler von der Berliner Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung zum Professor für Betriebswirtschaftslehre, Schwerpunkt Digitale Transformation, berufen wurde.

Die Ernennung fand am 21. Dezember 2020 an der VICTORIA Internationale Hochschule in Berlin statt, wo er einen Lehrauftrag innehat. Bereits 2013 promovierte er an der Universität Innsbruck zum Dr. rer. oec. in Accounting, Auditing and Taxation.

Daneben ist Prof. Dr. Tritschler Geschäftsführer der FALK IT Audit & Consulting GmbH (ITAC). Er unterstützt mit seinem Team Unternehmen beim Einsatz einer effizienten IT-Einbindung zur Optimierung von Geschäftsprozessen. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei aber immer auch beim Thema Informations- und Datensicherheit.

Die hundertprozentige FALK-Tochter konnte ihren Umsatz bereits in den ersten drei Jahren, zwischen 2015 und 2018, mehr als verdoppeln. Trotz des schwierigen Corona-Jahres konnte auch 2020 als fünftes Jahr in Folge sehr erfolgreich abgeschlossen werden.

Prof. Dr. Tritschler ist außerdem ordentliches Mitglied des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) beim IDW, Mitglied des Institute of Management Accountants (IMA), New York City, USA sowie Mitglied der Information Systems Audit and Control Association (ISACA), Rolling Meadows, Illinois, USA.

Wir gratulieren ganz herzlich zur Berufung als Professor!

Verstärkung für unser Team in der Steuerberatung

Ausbau unserer Kompetenzen im Bereich der steuerlichen Verrechnungspreise

Die fachlich kompetente und bestmögliche Beratung und Betreuung unserer Mandanten hat für uns oberste Priorität. Dies ist nur möglich mit einem Team aus qualifizierten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir freuen uns daher sehr darüber, in der Steuerabteilung am Standort Heidelberg Herrn Kai Schwinger als Co-Head Transfer Pricing begrüßen zu dürfen. Herr Schwinger unterstützt seit dem 1. Januar 2021 tatkräftig unsere international agierenden Mandanten sowie hausintern unsere Kollegen an den verschiedenen FALK-Standorten.

Herr Schwinger hat mehr als 16 Jahre Erfahrung in der Durchführung internationaler Verrechnungspreisprojekte. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind die Beratung international aufgestellter Unternehmen in allen Verrechnungspreisfragen, wie bspw. zur angemessenen Festlegung und Dokumentation von Verrechnungspreisen, die Erstellung ökonomischer Analysen sowie deren Verteidigung in Betriebsprüfungen. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte sind Bewertungen im Kontext von steuerlichen Verrechnungspreisen, v. a. die Bewertung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern, sowie Funktionsverlagerungen.

Herr Schwinger tritt regelmäßig als Referent/Verrechnungspreisexperte auf nationalen und internationalen Konferenzen auf und veröffentlicht zu Verrechnungspreisthemen bei der OECD.

Nach seinem Studium an der Universität Mannheim, das er 2003 mit einem Diplom der Volkswirtschaftslehre abschloss, war Herr Schwinger für verschiedene Beratungsunternehmen im Bereich Verrechnungspreise tätig.

Privat ist Herr Schwinger zu normalen Zeiten gerne auf Reisen und hält sich in Corona-Zeiten mit Joggen und Indoor-Rudern fit.

Nachwuchssicherung in Zeiten von Corona: FALK als Aussteller bei zwei virtuellen Hochschulkontaktmessen

Die Nachwuchsgewinnung stellt seit jeher einen wichtigen Bestandteil von FALK bei der Sicherstellung einer kontinuierlich hohen Beratungsqualität für unsere Mandanten dar. Dabei spielt auch die gute und enge Beziehung zu Hochschulen eine wichtige Rolle, um bereits frühzeitig Kontakte zu kompetenten und engagierten Studierenden knüpfen zu können. Im Dezember und Februar waren wir daher als Aussteller bei zwei virtuellen Hochschulkontaktmessen in der Region um Heidelberg vertreten.

Durch eine nahtlose Zusammenarbeit unserer Fachabteilungen mit Marketing und HR in einem bereichsübergreifenden Messeteam war es uns möglich, uns an den Messetagen als attraktiver Arbeitgeber präsentieren und den Nachwuchstalenten Möglichkeiten rund um Einstieg und Karriere bei FALK aufzeigen zu können. Auch wenn das Format für alle Teilnehmenden zunächst noch ungewohnt war, wurde die erste Zurückhaltung schnell abgelegt und viel Networking betrieben: Am virtuellen Messestand haben unsere Kolleginnen und Kollegen diverse Fragen beantwortet, FALK in einer Online-Unternehmenspräsentation vorgestellt und per Chat und Videoanruf zahlreiche persönliche Gespräche geführt.

Gerade in diesen Zeiten stellen die virtuellen Messen für uns eine gute Möglichkeit dar, in Kontakt mit Studierenden zu treten und interessante Kandidatinnen und Kandidaten kennenzulernen, auch wenn dies den persönlichen Kontakt bei Präsenzveranstaltungen vor Ort natürlich nicht komplett ersetzen kann. Klar ist jedenfalls, dass wir auch in Zukunft an weiteren Hochschulkontaktmessen teilnehmen werden – in welcher Form auch immer das kurz- und mittelfristig möglich sein wird.

FALK
IFRS-Update
Fokusthemen
1. Verpflichtend anzuwendende Neuregelungen
2. Freiwillig anwendbare Neuregelungen
3. Möglicherweise anwendbare Neuregelungen
4. Sonstiges

Berlin – Erste Gesetzgebungsverfahren in 2021 abgeschlossen

Verlängerung der Steuererklärungsfrist und Drittes Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet – Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz geplant

Der Gesetzgeber reagiert auf die anhaltende Corona-Krise mit einer Verlängerung der Steuererklärungsfrist für beratene Steuerpflichtige und dem mittlerweile dritten Corona-Steuerhilfegesetz. Letzteres enthält neben einer Verbesserung der Verlustnutzungsmöglichkeiten auch eine Verlängerung der Umsatzsteuersatzsenkung im Gastronomiebereich. Daneben schreitet der Gesetzgebungsprozess für das sog. Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz voran, durch das der Erstattungsprozess für Quellensteuern digitalisiert und effizienter ausgestaltet werden soll.

Praxishinweis

Die Erweiterung der Verlustnutzungsmöglichkeiten ist im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld selbstverständlich zu begrüßen. Allerdings muss kritisch angemerkt werden, dass die geforderte Erweiterung des Verlustrücktragszeitraums auf mehr als ein Jahr wiederum ausgeblieben ist.

Verlängerung der Steuererklärungsfrist

Erwartungsgemäß (vgl. FALK Newsletter 01|2021) hat nach dem Bundestag nun auch der Bundesrat am 12.02.2021 dem Gesetz zur Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2019 zugestimmt. Somit ist das erste Steuergesetzgebungsverfahren des Jahres 2021 abgeschlossen. Beratene Steuerpflichtige müssen auf Grund der Gesetzesänderung ihre Steuererklärungen 2019 erst bis zum 31.08.2021 abgeben. Der Beginn des Zinslaufs für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf Steueransprüche aus dem Veranlagungszeitraum 2019 wurde entsprechend um 6 Monate, d. h. bis zum 01.10.2021, nach hinten verschoben.

Verlängerte Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Restaurantleistungen

Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz steht ein weiteres Gesetzgebungsverfahren kurz vor dem Abschluss. Nach Zustimmung durch Bundestag (26.02.2021) und Bundesrat (05.03.3021) fehlt – bereits einen Monat nach Veröffentlichung des ersten Gesetzesentwurfs – nur noch die Verkündung im Bundessteuerblatt. Diese dürfte in den kommenden Tagen erfolgen. Durch das Gesetz wird zum einen die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes i. H. v. 7 % auf Restaurantleistungen im Gastronomiebereich, die im Rahmen des ersten Corona-Steuerhilfegesetzes zum 01.07.2020 eingeführt wurde (Vgl. FALK Journal 02|2020), über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2021 verlängert. Getränke bleiben weiterhin von der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausgenommen.

Verbesserung der Verlustnutzungsmöglichkeiten

Zum anderen sieht das Gesetz eine Verbesserung der Verlustnutzungsmöglichkeiten vor. So wird die betragsmäßige Begrenzung des Verlustrücktrags für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021, die bereits durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz (vgl. FALK Journal 05|2020) auf EUR 5 Mio. für Einzelveranlagte bzw. EUR 10 Mio. für Zusammenveranlagte erhöht wurde, nochmals auf EUR 10 Mio. bzw. EUR 20 Mio. verdoppelt. Die neuen Höchstbeträge gelten auch für die Herabsetzung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 (§ 110 EStG) und den vorläufigen Verlustrücktrag für Verluste des Veranlagungszeitraums 2020 (§ 111 EStG). Letztere Regelung wird auf Verluste des Veranlagungszeitraums 2021 ausgedehnt, sodass diese bereits in der Veranlagung 2020 pauschal berücksichtigt werden können.

Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz
Zuletzt ist auch abseits von Corona ein weiteres Gesetzgebungsverfahren in vollem Gange. Hinter dem sperrigen Gesetzestitel „Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz" verbirgt sich eine effizientere Gestaltung des Erstattungsverfahrens für deutsche Quellensteuern. Dieses wird durch beschränkt Steuerpflichtige genutzt, soweit sie nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder anderen gesetzlichen Regelungen einen Anspruch auf Erstattung von deutschen Abzugsteuern haben. Mussten bisher etwaige Erstattungsanträge schriftlich gestellt werden, so schreibt der Gesetzentwurf vom 11.01.2021 eine elektronische Antragsübermittlung vor.

Zur Verfahrenserleichterung und insbesondere auch zur Reduzierung der Erstattungsanträge führt folgende sinnvolle Ergänzung: Es soll eine Bagatellgrenze (EUR 5.000) eingeführt werden, bis zu der der Schuldner den Steuerabzug ohne weiteres in Höhe des (durch DBA oder Gesetz) vorgesehenen reduzierten Steuersatzes (ggf. auch null) vornehmen kann. Sobald die von einem Schuldner an einen Steuerpflichtigen gezahlten Bruttoentgelte, die der Abzugsteuer unterliegen, innerhalb eines Kalenderjahres den Betrag von EUR 5.000 allerdings übersteigen, bleibt es bei der im deutschen Einkommensteuergesetz vorgesehenen (vollen) Quellensteuer.

Praxishinweis

Neben der Anpassung des Erstattungsverfahrens sind weitere Maßnahmen in diesem Gesetzespaket enthalten, die der Gesetzestitel nicht vermuten lässt. Beispielsweise werden die Missbrauchsvorschrift des § 50d Abs. 3 EStG neu gefasst, die notwendigen Angaben in Steuerbescheinigungen für Abzugsteuern erweitert oder der Besteuerungstatbestand des § 49 Abs. 1 EStG mit Hinblick auf die Überlassung von Rechten durch beschränkt steuerpflichtige Rechteinhaber beschränkt. Auch eine Anpassung der Vorschriften über Verrechnungspreise (§§ 1 und 1a AStG) ist vorgesehen. Darüber hinaus ist mit weiteren Ergänzungen des Gesetzespakets zu rechnen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Sebastian Müller
Assistent der Steuerberatung FALK
sebastian.mueller@falk-co.de

Die Corona-Hilfsprogramme – ein Update

Neuerungen und erste praktische Erfahrungen

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III ist am 10.02.2021 gestartet. Die regulären Auszahlungen für die Novemberhilfe laufen seit dem 12.01.2021 und für die Dezemberhilfe seit dem 01.02.2021. Seit Ende Februar sind nunmehr auch Auszahlungen über EUR 1 Mio. möglich. Der folgende Beitrag soll Informationen zu Neuerungen bezüglich der Corona-Hilfsprogramme und einen Eindruck über die ersten praktischen Erfahrungen der Antragstellung geben.

Überbrückungshilfe III

Abschlagszahlungen und reguläre Auszahlung
Die Auszahlung der Abschlagszahlungen war bereits vor einigen Wochen angelaufen und ist mittlerweile wieder im Gange, nachdem sie aufgrund von Betrugsfällen zwischenzeitlich gestoppt werden musste. Antragsberechtigte erhalten eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderhöhe, jedoch **maximal EUR 100.000 pro Monat** (statt bisher EUR 50.000) bzw. **insgesamt** bis zu **EUR 800.000** (statt bisher EUR 400.000). Wie sich die Höhe der Abschlagszahlung im konkreten Einzelfall ermittelt, ist gleichwohl unklar. Hintergrund sind unpräzise Ausführungen in den FAQs, welche Spielraum für verschiedene Auslegungen lassen.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 12.03.2021 in einer Pressemitteilung bekannt gegeben, dass die Bundesländer nun auch mit den Auszahlungen der regulären Überbrückungshilfe beginnen können. Mit dem Start der regulären Auszahlungen bei der Überbrückungshilfe III befinden sich nun alle Corona-Hilfen in der Zuständigkeit der Länder, teilte das Bundeswirtschaftsministerium weiterhin mit. ▶▶▶

Praxishinweis

Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass derzeit zwischen Antragstellung und Abschlagszahlung gute drei Wochen liegen.

I
D
-
1
9

▸▸▸

Unternehmen mit Jahresumsatz über EUR 750 Mio.

Bisher galt, dass die Überbrückungshilfe III nur von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu EUR 750 Mio. beantragt werden kann. Diese Grenze ist nunmehr für bestimmte, von Corona-Schließungsverordnungen betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche entfallen. Für Unternehmen außerhalb dieser Branchen gelten weiterhin die EUR 750 Mio. – zwischenzeitliche Vorstöße des Bundeswirtschaftsministeriums über einen generellen Wegfall der Umsatzgrenze blieben offenbar erfolglos.

Überbrückungshilfe III und Betriebsaufspaltung

Unklar war bei den bisherigen Corona-Hilfsprogrammen, wie im Einzelfall bei einer sog. Betriebsaufspaltung zu verfahren ist, wenn also beispielsweise ein sog. Besitzunternehmen wesentliche Betriebsgrundlagen (wie Gebäude etc.) an eine Tochter-Betriebsgesellschaft überlässt. Nun hat das Bundesfinanzministerium festgelegt, dass bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen Besitz- und Betriebsgesellschaft(en) als **verbundene Unternehmen** zu behandeln sind. Konkret bedeutet dies, dass anstelle der Mietzahlungen nunmehr die Abschreibungen (zu 50 %) und ggf. Zinsen der Besitzgesellschaft förderfähig sind. Allerdings sind Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafter (natürliche Personen) als Fixkosten förderfähig. Diese Sonderregelung zielt offenbar auf das sog. Sonderbetriebsvermögen ab.

Praxishinweis

Weiterhin unklar ist, ob die Umsatzschwelle auf nationaler oder internationaler Ebene zu prüfen ist. Hierzu liegen unterschiedliche Aussagen von Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium vor. Auch ist unklar, wie bei Mischbetrieben zu verfahren ist, die neben den von Schließungsverordnungen betroffenen Tätigkeiten noch weitere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

Förderquote

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe III ein bestimmter Anteil der förderfähigen Kosten in Abhängigkeit des Umsatzeinbruchs des jeweiligen Fördermonats (gegenüber dem jeweiligen Referenzmonat 2019) erstattet wird. Die Förderquote ist wie folgt gestaffelt:

- Erstattung von 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %,
- Erstattung von 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %,
- Erstattung von 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %

Besonderheiten bei Konzernen und Änderungen in der Konzernstruktur

Bei der Antragstellung werden bei verbundenen Unternehmen die Umsätze, Fixkosten und Beschäftigten der inländischen Unternehmen und Betriebsstätten kumulativ betrachtet. Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig.

Fallen Betriebsstätten oder verbundene Unternehmen zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.06.2021 weg, so sind deren Umsätze und Kosten herauszurechnen; kommen verbundene Unternehmen oder Betriebsstätten zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.06.2021 hinzu, so können deren Umsätze und Kosten wahlweise beide mitberücksichtigt oder beide herausgerechnet werden.

November- und Dezemberhilfe

Beihilferechtliche Besonderheiten

Für die November- und Dezemberhilfe besteht für Unternehmen im Rahmen der „erweiterten November- und Dezemberhilfe“ ein umfassendes Wahlrecht bezüglich des Beihilferahmens. Zusätzlich zur Bundesregelung **Kleinbeihilfen 2020** und zur **De-minimis**-Verordnung, auf die sich die bisherige November- und Dezemberhilfe stützt, stehen nun grundsätzlich auch zwei weitere Beihilferahmen zur Verfügung:

- **die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020**
- die Bundesregelung Novemberhilfe und Dezemberhilfe (**Schadenausgleichsregelung** Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV)

Die zwischenzeitlich erfolgte technische Umsetzung dieser beiden Beihilferegelungen ermöglicht es nunmehr, auch Hilfen zu beantragen, die den Betrag von EUR 2 Mio. überschreiten.

Antrag bereits gestellt – was nun?

Für Anträge auf November- und Dezemberhilfe, die bereits gestellt wurden und bei denen der Antragsteller nachträglich entweder

- von der Erhöhung der beihilferechtlichen Obergrenzen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (EUR 800.000 auf EUR 1.800.000) Gebrauch machen möchte oder
- eine höhere Förderung aufgrund eines anderen Beihilferegimes (Beihilfen > EUR 2 Mio.) erhalten oder
- das zugrundeliegende Beihilferegime austauschen möchte,

kann ein entsprechender **Änderungsantrag** seit Anfang März gestellt werden.

Überbrückungshilfe II – Antragsfrist beendet!

Die Frist zur Beantragung der Überbrückungshilfe II endete am 31.03.2021. Änderungsanträge können noch bis zum 31.05.2021 gestellt werden.

Robert J. Wiemeyer
Steuerberater FALK
robert.wiemeyer@falk-co.de

Dr. Jan Voßmerbäumer
Steuerberater FALK
jan.vossmerbaeumer@falk-co.de

Praxishinweis

Ein Änderungsantrag ist technisch erst möglich, sobald der erstmalige Bewilligungsbescheid vorliegt. Insofern dürfte es für viele Antragsteller zunächst heißen: Abwarten.

Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter

Bringt die geänderte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software nach dem politischen Wumms auch einen ökonomischen?

Mit BMF-Schreiben vom 26.02.2021 verkürzt die Finanzverwaltung kurzerhand die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer" von Computerhardware und Software von drei Jahren auf nunmehr noch eines. Dies kommt einer Sofortabschreibung gleich.

Entwicklungsgeschichte und Kritik

Was in der (Video-)Ministerpräsidentenkonferenz vom 19.01.2021 grundlegend beschlossen wurde und „zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung" dienen soll, brachte die Finanzspitzen von Hessen, Niedersachsen und Bremen auf die Barrikaden: Die auf den ersten Blick ganz unscheinbare Änderung soll – zumindest temporär – immerhin zu Haushaltsmindereinnahmen (bzw. Steuerentlastungen) von über elf Milliarden Euro führen. Doch gerade einmal einen einzigen Tag habe Olaf Scholz den Bundesländern gewährt, um sich zur geplanten Neuregelung zu äußern. Obwohl die Regelung zum Erreichen der angestrebten Ziele beitragen dürfte, wurde vor allem die „untergesetzliche" Umsetzung moniert. In einem Schreiben Hessens heißt es, es sei eine gesetzliche Umsetzung nötig, um eine rechtliche Anfechtbarkeit bereits im Vorfeld auszuschließen. Ferner wurde kritisiert, dass die Nutzungsdauer eines digitalen Wirtschaftsguts tatsächlich regelmäßig deutlich mehr als ein Jahr betrage und auch deshalb die „Reform" einer gerichtlichen Überprüfung eventuell nicht standhalten könne.

Aus dem BMF kommt dagegen die lapidare Antwort, dass die Vorgehensweise „mit der bestehenden Systematik des Einkommensteuergesetzes vereinbar" sei. Bleibt abzuwarten, ob die Finanzgerichtsbarkeit diese Ansicht teilen wird.

Anwendungsbereich der Neuregelung

Die Neuregelung gilt für Computerhardware einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte und für Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung.

Praxishinweis

Die Neuregelung der Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter gilt für Wirtschaftsgüter des Betriebs- oder Privatvermögens. Es profitieren somit sowohl im Homeoffice Tätige als auch Betriebe. Durch die steuerlichen Vorteile ist spätestens jetzt ein guter Zeitpunkt in neue Hard- und Software zu investieren. Das macht nicht nur das Arbeiten für Mitarbeiter attraktiver, sondern auch Unternehmen können damit ihre IT-Infrastruktur und ihre IT-Sicherheit verbessern. Für den Anwender verbleibt allerdings die erstaunliche Erkenntnis, weshalb erst Digitalprodukte des Jahrgangs 2021 nur noch eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr haben sollen, die Jahrgänge bis 2020 aber zumindest drei Jahre? Hier könnten die Finanzbehörden sehr schnell in Erklärungsnot kommen, sollten sich Steuerpflichtige in ihren Erklärungen für 2019 oder 2020 auf den Standpunkt stellen, dass auch die Anschaffungen dieser Jahre gleich gut oder schlecht sind wie Produkte des Jahrgangs 2021.

Tobias Steigenberger
Steuerberater FALK
tobias.steigenberger@falk-co.de

1. Hardware

Als „Computerhardware“ und deren Peripherie werden konkret genannt und definiert:

- Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer (wie z. B. Tablet, Slate oder mobiler Thin-Client), Desktop-Thin-Client,
- Workstation, mobile Workstation,
- Small-Scale-Server, Dockingstation,
- externes Netzteil,
- Peripherie-Geräte (wie z. B. Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset),
- externe Speicher (Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, USB-Stick, Streamer),
- Ausgabegeräte (wie z. B. Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher, Monitor oder Display), sowie
- Drucker.

Zusätzlich müssen die Geräte den EU-Vorgaben für umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern entsprechen.

2. Software

Unter Software wird jegliche Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung gefasst. Dazu gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen (z. B. ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme etc.).

Zu erwähnen ist, dass die nun unterstellte einjährige Nutzungsdauer nicht angewendet werden muss, sondern als steuerliches Wahlrecht formuliert ist. Dem Steuerpflichtigen bleibt also die Möglichkeit – ggf. in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz – auch steuerlich von einer längeren Nutzungsdauer auszugehen, um eine „Einheitsbilanz“ zu erstellen (vgl. Artikel „Auswirkungen steuerlicher Sonderregelungen auf die Handelsbilanz“). Auswirkungen könnten sich sonst u. U. auch auf die Zurechnung von geleasten Wirtschaftsgütern ergeben.

Steuerliche Folgen

Die Neuregelung gilt für alle Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden; regelmäßig also ab dem Wirtschaftsjahr 2021. Zudem kann in dem nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahr der Restbuchwert von bereits zuvor angeschafften oder hergestellten „digitalen Wirtschaftsgütern“ des **Betriebsvermögens**, bei denen der AfA bisher eine längere Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, vollends als Betriebsausgaben abgeschrieben werden.
Die Regeln gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch für Wirtschaftsgüter des **Privatvermögens**, soweit sie zur Einkünfteerzielung genutzt werden.

Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich nach dem Austritt aus der EU

Was ist bei der Umsatzsteuer sowie beim Zoll ab 2021 zu beachten?

Bereits vor einem Jahr, am 31.01.2020, ist das Vereinigte Königreich (UK) aus der EU ausgetreten. Die faktischen Auswirkungen waren zunächst aber sehr überschaubar, denn dank eines Austrittsabkommens schloss sich zunächst ein Übergangszeitraum bis Ende 2020 an, in dem der Waren- und Personenverkehr weitgehend unverändert weiterlief. Diese Phase ist seit dem 01.01.2021 jedoch leider Geschichte. Es gelang zwar (fast) in letzter Sekunde, ein Abkommen zu schließen, in dem die vielschichtigen Beziehungen zwischen der EU und dem UK für die Zukunft geregelt sind, nichtsdestotrotz ist das UK nun Drittland. Ein wesentlicher Gegenstand dieses Abkommens ist ein Freihandelsabkommen, das vielfältige Regelungen zum Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der EU und dem UK trifft.

Umsatzsteuerliche Auswirkungen

Auch für umsatzsteuerliche Zwecke gilt das UK fortan sowohl für den Waren- als auch für den Dienstleistungsverkehr als Drittlandsgebiet. Schauen wir beispielsweise auf den **Warenverkehr** von und nach UK.

Warenlieferungen von Deutschland nach Großbritannien sind nicht mehr als innergemeinschaftliche Lieferungen zu werten, sondern als Ausfuhrlieferungen. Steuerbefreit ist eine Ausfuhrlieferung nur, wenn der Unternehmer entsprechende Ausfuhrnachweise vorlegen kann, vorzugsweise also eine elektronische Ausfuhranmeldung mit dem zugehörigen Ausgangsvermerk. ▸▸▸

„Ein wesentlicher Gegenstand dieses Abkommens ist ein Freihandelsabkommen, das vielfältige Regelungen zum Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der EU und dem UK trifft.“

▸▸▸ Die britische USt-IdNr. des Abnehmers ist hingegen nicht mehr gefragt; folglich findet eine solche Lieferung auch keinen Eingang mehr in die ZM. Umgekehrt sind Einfuhren aus Großbritannien in die EU zukünftig nicht mehr als innergemeinschaftliche Erwerbe zu erfassen, sondern als umsatzsteuerliche Einfuhren, die im Grundsatz mit Einfuhrabgaben belastet sind.

Eine Besonderheit gilt allerdings für den Warenverkehr mit Nordirland. Bereits im Austrittsabkommen war für die Zeit nach Ende der Übergangsfrist geregelt worden, dass Nordirland für die umsatzsteuerliche Behandlung des Warenverkehrs weiterhin als zum EU-Gemeinschaftsgebiet gehörig behandelt wird. Lieferungen aus der EU nach Nordirland gelten also weiterhin als innergemeinschaftliche Lieferungen. Die nordirischen Abnehmer müssen also weiterhin eine USt-IdNr. nachweisen, die zukünftig das Präfix „XI“ hat. Auch eine Erfassung in der ZM ist weiterhin angezeigt. Umgekehrt sind Einfuhren aus Nordirland weiterhin als innergemeinschaftliche Erwerbe zu erfassen.

Eine entsprechende Differenzierung zwischen Nordirland und Großbritannien gilt im Bereich der **Dienstleistungen** nicht. Es kommen durchgehend die Vorschriften für sonstige Leistungen an bzw. von Drittlands-Unternehmen zur Anwendung. Erstreckt sich die Erbringung einer (Dauer-)Leistung über den 31.12.2020/01.01.2021 hinaus, richtet sich die steuerliche Beurteilung nach dem Zeitpunkt ihrer Beendigung, d. h., das Reglement für Leistungen gegenüber einem Drittstaat ist relevant.

Eine Besonderheit ist bei der Geltendmachung von **Vorsteuerbeträgen** aus **2020** zu beachten. Unter der Prämisse, dass ein deutscher Unternehmer im UK – mangels umsatzsteuerlicher Registrierung – gezahlte Umsatzsteuerbeträge im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens geltend machen möchte, muss er dies ausnahmsweise **bis zum 31.03.2021** tun – der elektronische Antrag muss also sehr kurzfristig an das letztmals hierfür zuständige Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Auch im umgekehrten Fall, d. h. Vergütung von deutscher Umsatzsteuer aus 2020 an UK-Unternehmer, muss der Antrag bis zum 31.03.2021 bei der zuständigen Steuerbehörde im UK eingereicht werdern.

„Beim Warenverkehr mit der ‚Insel‘ ist zukünftig danach zu differenzieren, ob der dort ansässige Kunde bzw. Lieferant in Großbritannien oder in Nordirland residiert.“

Zollrechtliche Auswirkungen

Das eingangs angesprochene Freihandelsabkommen verhindert nicht, dass fortan zwischen der EU und dem UK eine Zollgrenze besteht. Erfreulicherweise sieht es allerdings im Grundsatz eine Befreiung von Einfuhrzöllen für Waren vor – aber leider nicht uneingeschränkt, sondern nur, sofern die Waren bestimmte Ursprungsregeln erfüllen. Dies bedeutet, dass die Waren ihren präferenziellen Ursprung im jeweils anderen Gebiet haben müssen. Hiernach können also beispielsweise Waren mit präferenziellem Ursprung in Großbritannien zollbefreit in die EU eingeführt werden und umgekehrt. Damit man von der Zollbefreiung tatsächlich Gebrauch machen kann, müssen die betroffenen Unternehmer entsprechende Nachweise über den Warenursprung führen. Hierzu bedarf es der Abgabe von sog. Ursprungserklärungen, die wiederum strengen formalen Anforderungen genügen müssen. Außer-

dem benötigen EU-Unternehmer hierzu den Status eines sog. „Registrierten Ausführers (REX)“ – der Antrag hierfür ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Wesentlich einfacher gestalten sich allerdings Ausfuhren nach bzw. Einfuhren von Nordirland. Denn zollrechtlich bleibt Nordirland Teil des EU-Zollgebiets.

Gerd Fuhrmann
Steuerberater FALK
gerd.fuhrmann@falk-co.de

Praxishinweis

Beim Warenverkehr mit der „Insel“ ist zukünftig danach zu differenzieren, ob der dort ansässige Kunde bzw. Lieferant in Großbritannien oder in Nordirland residiert. Insoweit sollten also die Stammdaten durchforstet und ggf. angepasst werden. Da für Exporte nach Nordirland auch weiterhin die USt-IdNr. relevant ist, ist hier auf eine korrekte Erfassung der modifizierten nordirischen Nummern zu achten.
Ganz andere Probleme treten fortan im Warenverkehr mit Großbritannien auf. Um in den Genuss der Zollbefreiung zu kommen, bedarf es eines erheblichen Arbeits- und Organisationsaufwands, um die Ursprungsregeln des Freihandelsabkommens zu erfüllen und zu überwachen. Bei Verstößen drohen Bußgelder und Strafverfahren. Insofern wird jeder Unternehmer, der nach Großbritannien exportiert, entscheiden müssen, ob er unter allen Umständen in den Genuss der Zollbefreiung kommen möchte.

Friendship
Kindness
Inspire
Non Profit
Hope
Care
Giving

Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht durch das Jahressteuergesetz 2020

Mit Veröffentlichung des Jahressteuergesetzes (JStG) 2020 vom 28.12.2020 wurde im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts ein besonderer Schwerpunkt auf die Stärkung von Vereinen und des Ehrenamts gelegt. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts dargstellt.

Anhebung von Freibeträgen und Freigrenzen

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag

Zur steuerlichen Entlastung ehrenamtlicher Tätigkeiten wurde zum einen der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) von EUR 2.400,00 auf EUR 3.000,00 sowie der Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG) von EUR 720,00 auf EUR 840,00 angehoben.

▶▶▶

Praxishinweis:

Für das Haftungsprivileg nach § 31a BGB gilt weiterhin der Betrag von EUR 720,00.

▶▶▶

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Bei Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke genügte bis zu einer Höhe von EUR 200,00 bisher eine Bareinzahlungsbestätigung oder Buchungsbestätigung. Im Zuge des JStG 2020 wurde diese Zuwendungsgrenze in Höhe von EUR 200,00 auf EUR 300,00 angehoben. Sie gilt bereits für Zuwendungen, die in 2020 erfolgt sind.

Anhebung der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von Körperschaften werden von der Steuerpflicht befreit, soweit ihre Umsätze (einschl. USt) aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb EUR 35.000,00 pro Jahr nicht übersteigen. Diese Freigrenze wurde auf EUR 45.000 angehoben.

Die Anhebung der Freibeträge (§ 3 Nr. 26 und § 26a EStG) und der Grenze für den vereinfachten Spendenabzug (§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV) ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Ergänzungen der gemeinnützigen Zwecke

Der Katalog der steuerlich anerkannten gemeinnützigen Zwecke ist mit Wirkung ab VZ 2020 wie folgt erweitert worden:

- Die „Förderung des Umweltschutzes“ wurde durch den Klimaschutz ergänzt.
- Ergänzt wurde ebenfalls die „Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“
- Die „Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde“ hat der Finanzausschuss um den Zweck der „Ortsverschönerung“ erweitert.
- Des Weiteren wurde der „Freifunk“ neben dem schon bestehenden „Amateurfunk“ hinzugefügt.
- Schließlich wurde noch die „Förderung in der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten“ dem Zweckkatalog hinzugefügt.

Zeitnahe Mittelverwendung

Die steuerbegünstigte Körperschaft muss ihre Mittel zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung war bisher gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Mittelzufluss folgenden zwei Kalenderjahren für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet wurden.

Diese Einschränkung gilt ab dem Jahr 2020 für steuerbegünstigte Körperschaften, deren jährliche Einkünfte den Betrag von EUR 45.000,00 nicht überschreiten, nicht mehr.

Unmittelbare Zweckverwirklichung

Die unmittelbare Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke ist auch dann gegeben, wenn eine Körperschaft, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft verwirklicht.
Eine unmittelbare Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke liegt auch dann vor, wenn die Körperschaft ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet. Dadurch kann in Zukunft auch eine Körperschaft mit reiner Holding-Funktion selbst steuerbegünstigt sein.

Begünstigte Mittelweitergabe

Mittelweitergabe
Eine steuerbegünstigte Zweckverwirklichung ist unschädlich, wenn „eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet“.

Vertrauensschutz
Mit dem JStG 2020 wurde der § 58a AO eingeführt und die Lücke geschlossen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerbegünstigte Körperschaft schutzwürdig ist, die Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weiterleitet.

Demnach dürfen steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel nur dann anderen steuerbegünstigten Körperschaften weiterleiten, soweit der Empfänger der Mittel damit steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht. Liegt keine Steuerbegünstigung des Empfängers der Mittel vor oder verwendet er die Mittel nicht für steuerbegünstigte Zwecke, verstößt die Körperschaft gegen das Gemeinnützigkeitsrecht.

Feststellungsbescheid i. S. d. § 60a AO

Bei der Gründung einer steuerbegünstigten Körperschaft erfolgt eine gesonderte Feststellung gem. den §§ 51 ff. AO zur Einhaltung der satzungsmäßigen Vorschriften.

Zum Ausschluss von Missbräuchen ist es dem Finanzamt nun möglich, den Erlass des Feststellungsbescheids abzulehnen, soweit bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids Erkenntnisse vorliegen, dass die Geschäftsführung gegen die satzungsgemäßen Vorgaben verstößt.

Zuwendungsempfängerregister

Der Finanzausschuss hat sich auf die Schaffung eines öffentlich einsehbaren „Zuwendungsempfängerregisters“ beim Bundeszentralamt für Steuern ab dem VZ 2024 geeinigt. Durch die Offenlegung der Daten im Zuwendungsempfängerregister wird das Steuergeheimnis entsprechend eingeschränkt werden (§ 60b Abs. 4 AO).

Änderungen im Zweckbetriebskatalog

Der Katalog der steuerbegünstigten Zweckbetriebe ist ebenfalls erweitert worden.

Ab dem VZ 2020 zählen zu dem Zweckbetriebskatalog auch

- Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen, die nicht dem Zwecke des Erwerbs dienen.
- Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen.

Kathrin Mindnich
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
kathrin.mindnich@falk-co.de

Auswirkung steuerlicher Sonderregelungen auf die Handelsbilanz

Mit der Wiedereinführung der degressiven AfA im Rahmen des Konjunkturpakets und des BMF-Schreibens zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software stellt sich zwangsläufig die Frage, ob die steuerlichen Neuregelungen auch in der Handelsbilanz berücksichtigt werden dürfen. Weiterhin wird kurz auf die Frage eingegangen, ob Überbrückungshilfen im handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2020 berücksichtigt werden dürfen.

Wiedereinführung der degressiven AfA

Durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde die degressive AfA in Höhe von 25 %, maximal dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung, zeitlich befristet wiedereingeführt. Für Wirtschaftsgüter, die 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, besteht das steuerliche Wahlrecht, diese statt linear, d. h. in gleichbleibenden Jahresbeträgen, degressiv mit bis zu 25 % des jeweiligen Restwerts abzuschreiben. Handelsrechtlich sind bewegliche Vermögensgegenstände planmäßig über die Nutzungsdauer abzuschreiben, wobei lineare, degressive oder leistungsabhängige Abschreibungen zulässig sind. Die Wahl der Abschreibungsmethode richtet sich handelsrechtlich nach dem tatsächlichen Wertverzehr; die degressive Abschreibung bildet dabei einen höheren Wertverzehr zu Nutzungsbeginn ab. Dies kann vor dem Hintergrund höherer Instandhaltungsaufwendungen in späteren Jahren wirtschaftlich begründet und sinnvoll sein.

Bei der Wahl der handelsrechtlichen Abschreibungsmethode ist jedoch zu beachten, dass die Methode in sachlicher und zeitlicher Hinsicht stetig anzuwenden ist. Ein Wechsel der Abschreibungsmethode von linear zu degressiv oder umgekehrt kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn dies zur einem besseren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt. Wenn dies für die Umstellung auf die degressive Abschreibung zutrifft, dürfte ein späteres Zurück zur linearen Abschreibung (z. B. nach Wegfall der steuerlichen Regelung) wohl kaum zu begründen sein. Ein begründeter Wechsel ist im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Praxishinweis:

Bereits im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes 2009 wurde die umgekehrte Maßgeblichkeit, d. h. die Zulässigkeit, steuerliche Wahlrechte auch in der Handelsbilanz zu berücksichtigen, aufgehoben. Eine Einheitsbilanz ist seitdem nur noch möglich, wenn es keine abweichenden verbindlichen Vorschriften in der Handels- und Steuerbilanz gibt.

BMF zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung

Durch das am 26.2.2021 veröffentlichte BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung kann für die steuerliche Abschreibung eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden (siehe auch Artikel „Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter“). Handels-

rechtlich sind abnutzbare Vermögensgegenstände, zu denen auch Hard- und Software gehören, über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer im jeweiligen Unternehmen abzuschreiben. Die handelsrechtliche Nutzungsdauer von PCs kann aufgrund betriebsindividueller Gegebenheiten – jährlicher Austausch von PCs vs. langfristige Nutzung – sehr unterschiedlich sein. Unabhängig von der steuerlichen Regelung zur Sofortabschreibung kommt handelsrechtlich eine Abschreibung innerhalb eines Jahres in Betracht, wenn der Vermögensgegenstand tatsächlich nur ein Jahr genutzt wird. Werden PCs hingegen standardmäßig 4 Jahre genutzt, hat die handelsrechtliche Abschreibung über 4 Jahre zu erfolgen. Insbesondere bei ERP-Software und vergleichbarer Anwendungssoftware, deren Einführung für die Unternehmen i. d. R. sehr zeit- und kostenintensiv ist, geht mit der Implementierung auch der Wunsch einer längerfristigen Nutzung der Systeme einher. In diesen Fällen ist handelsrechtlich eine Übernahme des steuerlichen Wahlrechts nicht möglich; die Software ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Berücksichtigung von Überbrückungshilfen im handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2020

Grundsätzlich handelt es sich bei den Ansprüchen aus den Corona-Hilfspaketen der Bundesregierung um nicht rückzahlbare Zuwendungen der öffentlichen Hand, auf die als sogenannte Billigkeitsleistungen kein Rechtsanspruch besteht. Unabhängig von der damit grds. einhergehenden Unsicherheit hält das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) es für sachgerecht, entsprechende Ansprüche bereits als „sonstigen Vermögensgegenstand“ zu aktivieren, wenn die Voraussetzungen für einen Antrag am Bilanzstichtag erfüllt waren und bis zur Beendigung der Aufstellung ein entsprechender Antrag gestellt wurde (oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt wird). Für die aktivierten Beträge, die erst nach dem Abschlussstichtag entstehen, ist eine entsprechende Angabe im Anhang zu machen. Zusätzlich sind die Erträge im Anhang aufgrund ihrer i. d. R. außergewöhnlichen Bedeutung anzugeben.

Cornelia Linde
Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin FALK
cornelia.linde@falk-co.de

Fazit

Die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten dürfen handelsrechtlich nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Liegen die handelsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, weichen Handels- und Steuerbilanz zwangsläufig voneinander ab und die – insbesondere von kleinen Unternehmen – gewünschte Einheitsbilanz ist dann nicht möglich. Zusätzlich führt die unterschiedliche Abschreibung in Handels- und Steuerbilanz zu latenten Steuern. Ist der steuerliche Gewinn durch die Sofortabschreibung niedriger, sind passive latente Steuern zu bilden; Ausnahmen hiervon bestehen für kleine Kapitalgesellschaften. Ansprüche auf Überbrückungshilfen, die erst in 2021 gestellt werden, können, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, bereits im handelsrechtlichen Jahresabschluss 2020 berücksichtigt werden.

Die Entwicklung der Stiftungsreform – ein Überblick

Einen Aufschwung durchläuft gerade das deutsche Stiftungsrecht. Nach nicht enden wollenden Diskussionen hat das Bundeskabinett am 03.02.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts beschlossen. Nach Stellungnahme des Bundesrates sowie der Bundesregierung wird der Regierungsentwurf beim Bundestag baldmöglichst vorgetragen, sodass das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts von der Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann. Der Entwurf sieht weitreichende Änderungen für Bestands- und künftige Stiftungen vor. Insbesondere sieht der Entwurf eine einheitliche abschließende Regelung für Stiftungen im BGB sowie die Einführung eines Stiftungsregisters vor, um für mehr Transparenz zu sorgen. Wesentliche Teile der derzeit in unterschiedlichen Stiftungsgesetzen der Bundesländer enthaltenen Bestimmungen sollen damit bundesweit einheitlich geregelt werden. Die neuen BGB-Regelungen sollen ab dem 01.07.2022 in Kraft treten, das Stiftungsregister soll zum 01.01.2026 eingeführt werden.

Das Stiftungsregister

Ein zentraler Punkt der Reform ist die Einführung eines bundesweiten Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung. Das zentrale Stiftungsregister mit Publizitätswirkung soll vom Bundesamt für Justiz geführt werden und für jeden zugänglich sein. Nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren sollen alle Stiftungen verpflichtet werden, sich hier eintragen zu lassen. Dies soll für bereits bestehende Stiftungen als auch für solche, die in Zukunft gegründet werden, gelten.

Praxishinweis

Zu den einzureichenden Dokumenten gehört auch die Stiftungssatzung. Damit erhält die Öffentlichkeit künftig Einblick in die Satzung einer jeden Stiftung bürgerlichen Rechts. Das dürfte besonders für Familienstiftungen relevant sein. Um Destinatäre zu schützen, sollte ggf. auf eine namentliche Nennung in der Stiftungssatzung verzichtet werden bzw. diese angepasst werden.

Änderungen der Stiftungssatzung

Weiterhin ist im Entwurf unter bestimmten Voraussetzungen eine Änderung der Stiftungssatzung vorgesehen.
Der Stifter muss bislang seinen Stifterwillen in der Satzung „für die Ewigkeit" festlegen. Mit der Stiftungsreform steht ihm jetzt ein Änderungsrecht zu Lebzeiten zu. Es werden die folgenden drei Arten vorgesehen:

- Die Änderung von prägenden Bestimmungen der Satzung soll möglich sein, wenn sich die Verhältnisse der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- Der Stiftungszweck soll auch geändert werden können. Es sollen mehrere Zwecke auf weniger Zwecke beschränkt werden und ein bestehendes Aufgabengebiet durch Aufnahme eines weiteren Zwecks ergänzt werden können.
- Bei sonstigen Satzungsänderungen reicht als Voraussetzung aus, dass die angestrebte Satzungsänderung die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.

Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen

Der Referentenentwurf zeigt ebenfalls umfangreiche Regelungen für die Zusammenführung/Zulegung von Stiftungen mit angeordneter Gesamtrechtsnachfolge auf.
Voraussetzung für eine Zusammenlegung/Zulegung von Stiftungen ist, dass sich die wesentlichen Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung geändert haben.

Pflichtverletzung und Business Judgement Rule

Ebenfalls interessant in dem Referentenentwurf ist die Einführung der Business Judgement Rule zur Beurteilung möglicher Pflichtverletzungen durch die Stiftungsorgane. Nach § 84 Abs. 3 S. 2 BGB-RefE soll sie bewirken, dass eine Pflichtverletzung nicht in Betracht kommt, soweit ein Stiftungsorgan auf Basis einer angemessenen Informationsgrundlage davon ausgehen durfte, dass eine von ihm getroffene Entscheidung zum Wohle der Stiftung dient. Entscheidend ist hier, dass die Entscheidungsgrundlagen sowie die vorgenommene Abwägung nachvollziehbar und dokumentiert sind. Diese Neuregelung ist an die entsprechenden Bestimmungen des Aktienrechts angelehnt.

Wir werden die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens aufmerksam beobachten und Sie über einzelne Aspekte der vorgesehenen Änderungen informieren.

Kathrin Mindnich
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
kathrin.mindnich@falk-co.de

Homeoffice – leichtes Spiel für Cyberkriminelle?

Sind Sie auf den Angriffsfall vorbereitet?

Die Pandemie zwang viele Menschen von zu Hause zu arbeiten (Homeoffice). Folglich passen Unternehmen ihre Abläufe auf die Arbeit per Fernzugriff an. Cyber-Kriminelle nutzen diese Umstände, in dem sie die aus der Pandemie geborene Angst und die resultierende Unsicherheit für sich nutzen, um gezielte Angriffe auszuführen. Durch E-Mails, die z. B. Arzneimittel gegen Covid-19 anpreisen und die auf „gefakte" Webseiten verlinken, werden Trojaner infiltriert oder Zugangsdaten zu kritischen Systemen abgefangen (Phishing).

Eine Umfrage von Check Point (Anbieter von Firewall-Systemen) in 2020 von über 600 IT- und Informationssicherheitsspezialisten ergab, dass die Anzahl der Cyber-Angriffe weltweit mit Beginn des Coronavirus im zweistelligen Prozentbereich gestiegen ist. Für diesen Anstieg werden folgende Gründe angeführt:

- die Notwendigkeit skalierbarer Lösungen für die Bereitstellung des Remote-Zugriffs (55 %),
- die Komplexität der Bereitstellung eines sicheren Remote-Zugriffs für Mitarbeiter (56 % der Befragten) und
- die Verwendung von Schatten-IT-Lösungen durch Mitarbeiter, d. h. nicht von der Unternehmens-IT genehmigte Software (47 %).

„... last but not least ist die Schulung der Mitarbeiter zur Sensibilisierung und Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins eine probate Präventivmaßnahme"

Neben diesem Umfrageergebnis werden regelmäßig Sicherheitsschwächen bzgl. der Konfiguration von VPNs (Virtuell Private Networks; Technologie zur Umsetzung eines Remote-Zugriffs auf das Firmennetz), die erhöhte Nutzung von Videokonferenzsystemen und Messaging-Apps aufgrund des Anstiegs der digitalen Zusammenarbeit angeführt.

Cyber-Kriminelle brechen in Server von Unternehmen ein, verschlüsseln sensible und notwendige Betriebsdaten und fordern die Zahlung von Lösegeldern für den Erhalt des Entschlüsselungskennworts (über Ransomware, Krypto-Trojaner). Die infizierten Dateien und Systeme bleiben solange gesperrt, bis das Geld überwiesen ist. Dies stellt vor allem in liquiditätsschwachen Zeiten einer Pandemie ein sehr kritisches Szenario dar.

„Ransomeware" (Erpressungssoftware) kann über E-Mails, kompromittierte Anmeldedaten von Benutzerkonten oder über technische Schwachstellen in Unternehmensnetzwerken eingeschleust werden.
Ein besonderes Augenmerk sollte deshalb auf Schutzmaßnahmen in den folgenden Elementen gelegt werden:

- VPNs: zeitnahe Überwachung neu entdeckter Schwachstellen in VPN-Produkten,
- Cloud-Systeme: Verwaltung privilegierter Konten, Verwendung einer Zweifaktorenauthentifizierung und Implementierung einer Monitoring-Funktion,
- Mobile Endgeräte: Aktivierung integrierter Firewalls, zeitnahes „Patchen", Aktivierung einer Protokollierung von Sicherheitsvorfällen,
- E-Mail-Systeme: Überwachung des Web-Zugriffs auf E-Mail-Systeme, Sammeln und Analysieren von E-Mail-Protokollen,
- Web-Anwendungen: Begrenzung der Anzahl von Web-Anwendungen, Webseitenverschlüsselung, Zweifaktorenauthentifizierung,
- Durchführung von Penetrationstests und Vulnerability-Scans um die Widerstandsfähigkeit Ihrer Systeme zu erhöhen und

— last but not least ist die Schulung der Mitarbeiter zur Sensibilisierung und Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins eine probate Präventivmaßnahme.

Wenn Sie mehr über aktuelle IT-Sicherheitstrends wissen möchten oder Beratung für Präventivmaßnahmen benötigen, wenden Sie sich gerne an unsere Spezialisten der FALK IT Audit & Consulting.

Prof. Dr. Jonas Tritschler
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
FALK IT Audit & Consulting GmbH
jonas.tritschler@falk-itaudit.com

Leila Sagitova
Wirtschaftsprüferin CISA
FALK IT Audit & Consulting GmbH
leila.sagitova@falk-itaudit.com

Aus Zahlen Perspektiven entwickeln

www.falk-co.de

IMPRESSUM

Herausgeber
FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Im Breitspiel 21 · 69126 Heidelberg

Redaktion und Inhalt
Gerd Fuhrmann (StB)
Klaus Heininger (WP StB)

Gestaltung
www.ultrabold.com

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen
es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.